

09.08.2017

PROSPEKT

ABN AMRO Euro Short Term Bonds

▪ **Allgemeine Merkmale**

▪ **Rechtsform des OGAW**

BEZEICHNUNG

ABN AMRO Euro Short Term Bonds

OGAW GEMÄSS DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIE
2014/91/EG ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE
2009/65/EG

RECHTSFORM DES OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts (nachfolgend „der Fonds“)

AUFLEGGUNGSDATUM UND VORGESEHENE LAUFZEIT

Der OGAW wurde am 22. Oktober 1985 (Anteilklasse C) für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt. Die Anteilklasse I wurde am 25. Juli 2006 aufgelegt. Die Anteilklasse F wurde am 4. Januar 2016 aufgelegt.

ÜBERSICHT ÜBER DAS ANGEBOT:

ISIN-Code	Ergebnis- verwendung	Rechnungswährung	Anlegerzielgruppe	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Anfänglicher Nettoinventarwert
Anteilklasse C FR0010362830	Nettoertrag: gewinn Thesaurierung Realisierter Netto-: Thesaurierung	Euro	Alle Anleger	Entfällt bei Erstzeichnung	1.524,90 Euro
Anteilklasse I FR0010346734	Nettoertrag: gewinn Thesaurierung Realisierter Netto-: Thesaurierung	Euro	Der Fonds richtet sich hauptsächlich an juristische Personen, institutionelle Anleger, Versicherungen, Pensionskassen, Krankenversicherungen und Organismen, deren Vorschriften der Fonds entspricht, sowie an Feeder-OGA.	1 Anteil	400.000 Euro*
Anteilklasse F FR0013185816	Nettoertrag: gewinn Thesaurierung Realisierter Netto-: Thesaurierung	Euro	Der Verwaltung im Rahmen eines Mandats und den Unternehmen der Neufilze OBC Gruppe vorbehalten.	1 Anteil	100 Euro**

*Division des Anteils durch 4 auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vom 22. Dezember 2014

** Multiplikation des Nettoinventarwerts mit 10 am 04. Juli 2016 und Änderung des ISIN-Codes

STELLE, BEI DER DIE AKTUELLEN JÄHRLICHEN JAHRES- UND PERIODENABSCHLÜSSE UND DIE ZUSAMMENSETZUNG DER VERMÖGENSWERTE ERHÄLTlich SIND

Die aktuellen Jahres- und Periodenabschlüsse und die Zusammensetzung der Vermögenswerte werden auf einfache schriftliche Anfrage des Inhabers innerhalb von 8 Tagen kostenlos an folgende Adresse zugeschickt:

ABN AMRO Investment Solutions
3, avenue Hoche - 75410 PARIS CEDEX 08

▪ Akteure

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

ABN AMRO Investment Solutions

3, avenue Hoche - 75410 PARIS CEDEX 08

Zugelassen von der Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) am 20.09.1999 unter der Nummer GP99027.

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit und um die Risiken im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme seiner Haftung aufgrund von Fahrlässigkeit abzudecken, verfügt ABN AMRO Investment Solutions über ausreichendes zusätzliches Eigenkapital.

DEPOTBANK UND VERWALTUNG DER PASSIVA

CACEIS BANK, Société Anonyme

Sitz: 1-3 Place Valhubert - 75013 PARIS

Haupttätigkeit: Das Institut wurde am 1. April 2015 vom französischen Ausschuss für die Zulassung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften (Comité des Etablissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement (CECEI)) als Bank und Anbieter von Anlagedienstleistungen zugelassen.

Zu den Pflichten der Depotbank gehören, wie in den geltenden Vorschriften bestimmt, die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Liquiditätsströme des OGAW.

Die Depotbank ist unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank und die Informationen über potenzielle Interessenskonflikte aufgrund dieser Übertragungen sind auf der Website von CACEIS www.caceis.com erhältlich.

Anlegern werden auf Anfrage aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt.

VON DER VERWALTUNGSSTELLE BEAUFTRAGTE ZENTRALE SAMMELSTELLE FÜR ANTRÄGE AUF ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME

CACEIS BANK, Société Anonyme

Sitz: 1-3 Place Valhubert - 75013 PARIS

Haupttätigkeit: Das Institut wurde am 1. April 2015 vom französischen Ausschuss für die Zulassung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften (Comité des Etablissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement (CECEI)) als Bank und Anbieter von Anlagedienstleistungen zugelassen.

Die Depotbank wurde von der Verwaltungsgesellschaft daneben mit der Verwaltung der Passiva des Fonds beauftragt. Diese beinhaltet die zentrale Sammlung der Anträge auf Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen sowie die Buchführung über die Ausgabe von Anteilen des Fonds.

ZUSÄTZLICHE STELLE FÜR DIE ANNAHME VON ANTRÄGEN AUF ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

CREDIT AGRICOLE TITRES, Société en Nom Collectif

4, avenue d'Alsace- 41500 Mer

Haupttätigkeit: Das Institut wurde vom französischen Ausschuss für die Zulassung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften (Comité des Etablissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement (CECEI)) als Bank und Anbieter von Investmentdienstleistungen zugelassen.

ABSCHLUSSPRÜFER

Société Fiduciaire Paul Brunier Audit & Comptabilité (S.F.P.B A&C)

8, rue Montalivet - 75410 PARIS CEDEX 08

Vertreten durch Herrn Hervé LE TOHIC

VERTRIEBSSTELLE(N)

BANQUE NEUFLIZE OBC

ABN AMRO Investment Solutions (Anlageverwalter)

PLATZIERUNGSTELLEN

ANLAGEBERATER

entfällt

BEVOLLMÄCHTIGTER

ABN AMRO INVESTMENT SOLUTIONS überträgt die allgemeine Verwaltung und Buchhaltung an
 CACEIS FUND ADMINISTRATION
 1-3, place Valhubert – 75013 Paris

Strategie im Umgang mit Interessenskonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über wirksame organisatorische und administrative Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung von Interessenskonflikten. Ferner hat sie ein Verfahren für die Auswahl und Überwachung ihrer Bevollmächtigten und vertragliche Grundsätze umgesetzt, um möglichen Interessenskonflikten vorzubeugen.

Die Strategie zum Umgang mit Interessenskonflikten ist auf der Website <http://www.abnamroinvestmentsolutions.com> erhältlich.

▪ Arbeitsweise und Verwaltung

▪ Allgemeine Merkmale

MERKMALE DER ANTEILE

ISIN-Code:

Anteilkategorie C: FR0010362830

Anteilkategorie I: FR0010346734

Anteilkategorie F: FR0013185816

Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte

Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.

Stimmrechte

Die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da gemäß den Vorschriften alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Verwaltung der Passiva

Sie werden von der Depotbank CACEIS BANK verwaltet.

Form der Anteile

Die Anteile sind Inhaberanteile.

Die Emission der Anteile des OGAW erfolgt über Euroclear.

Stückelung

Die Anteile der Klasse C sind in Zehntausendstel gestückelt.

Die Anteile der Klasse I werden als ganze Anteile ausgegeben.

Die Anteile der Klasse F sind in Tausendstel gestückelt.

Bilanzstichtag

Der letzte Handelstag der Pariser Börse im Juni (1. Stichtag Juni 1986).

HINWEISE ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG

Entsprechend den für Sie geltenden Steuervorschriften können eventuelle Kapitalgewinne und Erträge aus Fondsanteilen steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der Vertriebsgesellschaft des OGAW zu informieren.

a) Besteuerung des Fonds:

- Der OGAW unterliegt nicht der Körperschaftsteuer.

- Die vom OGAW erzielten Erträge sind nicht steuerpflichtig; dasselbe gilt für die Gewinne, sofern keine direkt oder über einen Dritten handelnde natürliche Person mehr als 10% der Anteile des Fonds besitzt.

b) Besteuerung der Anteilsinhaber:

- Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Beträge bzw. der latenten oder realisierten Gewinne oder Verluste des OGAW hängt von den Steuervorschriften ab, die auf die spezielle Situation des Anlegers anwendbar sind. Anleger, die sich über ihre steuerliche Situation im Unklaren sind, sollten sich an ihren Steuerberater oder jede andere auf diesem Gebiet kompetente Person wenden.
- Erträge sowie Gewinne, die Anteilsinhaber mit Wohnsitz im Ausland erzielen, unterliegen den gesetzlichen Steuervorschriften im Land ihres Wohnsitzes.

▪ Besondere Bestimmungen

KAPITALGARANTIE ODER KAPITALSCHUTZ

Nein

KATEGORIE

Anleihen und andere Schuldtitel in Euro.

ANLAGEZIEL

Der Fonds strebt eine Outperformance gegenüber dem 3-Monats-Euribor an.

BENCHMARK

Als Benchmark (Referenzindex) dient der 3-Monats-Euribor.

Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz, zu dem sich Banken im Euroraum untereinander Geld leihen. Gemeinsam mit dem EONIA ist er einer der wichtigsten Referenzzinssätze am Geldmarkt in der Eurozone. Der Euribor wird für eine bestimmte Laufzeit (in diesem Fall 3 Monate) an jedem Bankarbeitstag ermittelt und vom Europäischen Bankenverband veröffentlicht. Es handelt sich dabei um den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich eine Auswahl von rund fünfzig großen Banken in Europa untereinander Geld leihen.

Das Portfolio strebt nicht die Nachbildung seines Referenzindexes an, und die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds kann von der Entwicklung des Indexes abweichen.

ANLAGESTRATEGIE

1. Eingesetzte Strategien

Zinssensitivitätsspanne	Geografische Region der Emittenten	Anlagegrenzen
Zwischen -1 und +5	Weltweit	Zwischen 0% und 100% bei ausschließlich auf Euro lautenden Emissionen unabhängig von der Nationalität des Emittenten.

Die Wertentwicklung des Fonds wird hauptsächlich durch die beiden folgenden Ansätze erzielt:

► Laufzeitenmanagement: die Verwaltungsgesellschaft legt gemäß ihren Erwartungen zur Entwicklung der Zinskurve in einem bestimmten Bereich der Kurve an (Kauf von Anleihen, deren Laufzeit dem gewünschten Bereich auf der Kurve zwischen 2 und 30 Jahren entspricht) und investiert in Termingeschäfte („Futures“) in einem der drei Laufzeitenbereiche für Futures (2, 5 oder 10 Jahre) bzw. in Zinsswaps. ► Management der Zinssensitivität: die Verwaltungsgesellschaft baut gemäß der von ihr erwarteten Entwicklung an den Zinsmärkten durch Kauf oder Verkauf von Derivaten eine Über- oder Untergewichtung des Portfolios auf. Beispiel: Zehnjährige Futures oder Optionen (Kauf- oder Verkaufsoptionen). Die Zinssensitivitätsspanne kann sich zwischen -1 und +5 bewegen.

Der Einsatz von Derivaten ist fester Bestandteil bei der Umsetzung der Strategien und kann eine Übergewichtung bewirken.

2. Vermögenswerte (ohne Derivate)

Aktien
entfällt

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente/Anleihen (zwischen 0% und 100% des Nettovermögens)

- Anleihen mit fester, variabler oder revidierbarer Verzinsung
- Übertragbare Schuldtitel
- ECP (Euro Commercial Paper = von einem ausländischen Unternehmen ausgegebener auf Euro lautender kurzfristiger Schuldtitel),
- USCP (US Commercial Paper = von einem Unternehmen nach US-Recht ausgegebener kurzfristiger auf USD lautender Schuldtitel),

Alle Vermögenswerte sind zum Zeitpunkt ihres Erwerbs in die Kategorie Investment Grade eingestuft und weisen dementsprechend ein Rating von mindestens BBB- auf, wobei die Verteilung auf staatliche und private Schuldtitel nicht im Voraus festgelegt wird.

Anteile von OGAW/Tracker (zwischen 0% und 10% des Nettovermögens)

Der Fonds darf um sein Anlageziel zu erreichen und im Rahmen seiner Anlagestrategie bis zu 10% seines Vermögens anlegen in Anteile oder Aktien von:

OGAW/Tracker für Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente französischen oder europäischen Rechts oder AIF französischen Rechts, die vorrangig aus der Palette der Verwaltungsgesellschaften der ABN AMRO-Gruppe ausgewählt werden. Diese Anlagen werden jeweils zur Optimierung der Wertentwicklung und zur Liquiditätssteuerung des OGA eingesetzt.

3. Derivative Finanzinstrumente

Futures und Optionen:

Der Fonds darf bis zu 50% des Nettovermögens des Portfolios und bis zu einem Engagement in Höhe von 100% des Nettovermögens in Futures und Optionen an Zins- und Devisenmärkten (geregelt, organisierte bzw. OTC-Märkte) anlegen.

Beispiele: Erwerb von Verkaufsoptionen auf Schätze (kurzfristige deutsche Bundesschatzanweisungen) - zweijährige Eurex-Kontrakte Verkauf von Bobl-Futures und im Gegenzug Kauf von zehnjährigen Futures (Bund).

Zinsswaps:

► Der Fonds kann Zinsswaps (OTC-Markt) tätigen, um jeden Schuldtitel in ein EONIA-Referenzinstrument umzuwandeln.

► Der Fonds kann in geringem Umfang (bis zu 10% des Nettovermögens) Zinsswaps verwenden, um die Allokation bei variabel verzinslichen Instrumenten zugunsten einer Allokation in festverzinsliche Instrumente zu verändern.

Devisenoptionen, Devisenswaps, Devisentermingeschäfte:

Diese Geschäfte können an geregelten und an OTC-Märkten getätigt werden, um das Portfolio gegen das Wechselkursrisiko abzusichern oder ein solches einzugehen.

► Das Portfolio kann darüber hinaus über direktionelle Positionen (Geldmarktinstrumente oder Schuldtitel) bzw. über Optionsstrategien ein Wechselkursrisiko eingehen.

► Die Gegenparteien für diese Geschäfte müssen ein Mindestrating (CT) von A-1 / P-1 / F1 aufweisen ► Alle derivativen Finanzinstrumente zusammen dürfen das Fondsvermögen nicht übersteigen.

Aufgrund des Einsatzes der oben genannten Derivate können diese fester Bestandteil der Anlagestrategie sein und eine Übergewichtung bewirken.

4. Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (Warrants, EMTN, Optionsscheine usw.)

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in auf dem französischen bzw. ausländischen Märkten gehandelte Warrants sowie Aktienoptionsscheine, Euro Medium Term Notes (EMTN) und Wandelanleihen unterschiedlicher Art (in Aktien konvertierbare Schuldverschreibungen, in Aktienoptionsscheine konvertierbare Schuldverschreibungen, in Aktien rückzahlbare Obligationen), Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Tauschrecht in neue und/oder bestehende Aktien und allgemein in jedes Finanzinstrument mit eingebettetem Derivat investieren, das im Rahmen des Eingehens von bzw. der Absicherung des Fonds gegen das Aktienrisiko unmittelbar oder mittelbar Zugang zum Kapital einer Gesellschaft bietet.

Die Geschäfte mit Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten werden innerhalb einer Grenze von 100% des Nettovermögens des Fonds realisiert.

5. Einlagen

Die auf Festgeldkonten (Depots) blockierten Beträge bleiben unter 10% des Nettovermögens und werden im Rahmen der Liquiditätssteuerung des OGAW verwendet. Ihr Beitrag zu einer Outperformance gegenüber dem Referenzindex ist nicht nennenswert.

6. Aufnahme von Barmitteln

Der Fonds kann im Rahmen seiner Transaktionen (laufender Erwerb und Veräußerung von Vermögenswerten, Zeichnungen/Rücknahmen,...) Darlehen bis zu einer Höhe von 10% des Nettovermögens aufnehmen. Durch die Aufnahme von Barmitteln können die Verbindlichkeiten des Fonds auf 110% des Nettovermögens steigen.

7. Vorübergehende(r) Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

- Echte Pensionsgeschäfte [0% - 100% des Nettovermögens]

Bei den eingesetzten Geschäften handelt es sich um Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und als Pensionsgeber sowie um Wertpapierausleihungen und Wertpapierentleihungen.

Folgend Arten von Vermögenswerten können Gegenstand dieser Geschäfte sein: Schuldtitel und Geldmarktinstrumente bzw. Anleihen.

Der Anteil des verwalteten Vermögens, der voraussichtlich Gegenstand derartiger Geschäfte sein kann, liegt zwischen 0 und 40%. Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand derartiger Geschäfte sein darf, liegt zwischen 0 und 100%.

Die maximale Dauer der Wertpapierpensionsgeschäfte und der Ausleihungen bzw. Entleihungen ist ein Jahr.

Die Gegenparteien für diese Geschäfte müssen ein Mindestrating (CT) von A-1 / P-1 / F1 aufweisen.

Vergütung: Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Kosten/Gebühren und Provisionen“.

Die Gegenparteien werden sorgfältig unter renommierten Intermediären vor Ort anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien ausgewählt. Diese Kriterien werden im Rahmen des jährlich durchgeführten Verfahrens „Best Execution and Best Selection“ definiert und umrissen. Bei jedem ausgewählten Kontrahenten wird das Ausfallrisiko regelmäßig vom Ausschuss für „Intermediäre, Kontrahenten und Ausführung“ (Intermédiaires, Contreparties et Exécution) überwacht.

8. Verträge, die Finanzsicherheiten darstellen

Im Rahmen der Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und dem vorübergehenden Erwerb/der Veräußerung von Wertpapieren kann der Fonds finanzielle Vermögenswerte als Sicherheiten entgegennehmen mit dem Ziel, das Kontrahentenrisiko des Fonds zu verringern.

Bei den entgegengenommenen Sicherheiten handelt es sich bei OTC-Derivatgeschäften hauptsächlich um Barsicherheiten und bei Geschäften des vorübergehenden Erwerbs und der vorübergehenden Veräußerung von Wertpapieren um Staatsanleihen aus der Eurozone mit einem Mindestrating von BBB oder einem nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft gleichwertigen Rating mit einem Abschlag von 0% bis 10%, der im Einzelfall von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Das aus OTC-Derivatgeschäften resultierende Kontrahentenrisiko darf zusammen mit dem Risiko aufgrund von Geschäften des vorübergehenden Erwerbs und der vorübergehenden Veräußerung von Wertpapieren 10% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäß den geltenden Vorschriften handelt. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

In diesem Zusammenhang muss jede Sicherheit, die entgegengenommen wird oder zur Verringerung des Kontrahentenrisikos dient, folgende Kriterien erfüllen:

- Sie wird als Barsicherheit erbracht oder in Form von Staatsanleihen der Eurozone mit einem Mindestrating von BBB oder einem nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft gleichwertigen Rating. Die Sicherheit wird bei der Depotbank des OGAW hinterlegt oder von einem ihrer Vertreter oder einem von ihr kontrollierten Dritten oder jeder anderen Verwahrstelle verwahrt, der/die angemessen überwacht wird und in keiner Verbindung zu der Person steht, welche die Finanzsicherheiten bereitstellt;
- Sie entspricht jederzeit gemäß den geltenden Vorschriften den Kriterien in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität der Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, wobei das Engagement bei einem Emittenten höchstens 20% des Nettovermögens des Fonds betragen darf.
- Die Barsicherheiten werden größtenteils bei qualifizierten Unternehmen hinterlegt bzw. für Pensionsgeschäfte verwendet und in geringerem Umfang in Anleihen oder Geldmarktfonds investiert.

Bei dem Fonds werden die vorhandenen Sicherheiten nicht wiederverwendet. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Beschränkung der Verwaltungsgesellschaft.

RISIKOPROFIL

Ihr Vermögen wird in erster Linie in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte.

Das Portfolio und seine Wertentwicklung unterliegen hauptsächlich folgenden Risiken:

Wichtigste Risiken

Kapitalverlustrisiko

Der OGAW bietet weder eine Kapitalgarantie noch einen Kapitalschutz. Das anfänglich investierte Kapital wird daher unter Umständen nicht in voller Höhe zurückgezahlt.

Zinsrisiko

Das Portfolio unterliegt mehr oder weniger dem Zinsrisiko je nach der jeweiligen Sensitivität des Portfolios. Die Zinssensitivitätsspanne kann sich zwischen -1 und +5 bewegen.

Bei einer positiven Sensitivität entspricht das Zinsrisiko dem Risiko eines Anstiegs der Zinsen an den Anleihemärkten, die einen Rückgang der Anleihekurse und dementsprechend einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW bewirkt.

Bei einer negativen Sensitivität entspricht das Zinsrisiko dem Risiko eines Anstiegs der Zinsen an den Anleihemärkten, die einen Anstieg der Anleihekurse und dementsprechend einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW bewirkt.

Kreditrisiko

Bei einer Verschlechterung der Qualität des Emittenten oder wenn der Emittent nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann der Kurs des Wertpapiers sinken, was einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW bewirken kann.

Kontrahentenrisiko

Dabei handelt es sich um das Risiko des Fonds im Zusammenhang mit dem Engagement mit finanziellen Gegenparteien bei Abschluss von außerbörslichen Finanzkontrakten. Es entspricht dem Verlustrisiko für den Fonds, wenn die Gegenpartei bei einem Geschäft seine Verpflichtungen nicht erfüllt, bevor das Geschäft endgültig abgeschlossen wurde.

Rechtliches Risiko

Dabei handelt es sich um das Risiko einer unangemessenen Abfassung der mit den Gegenparteien geschlossenen Verträge.

Mit derivativen Instrumenten verbundenes Risiko

Da der Fonds dem Zinsrisiko unterliegen kann, kann der Nettoinventarwert des OGAW schneller sinken als die Märkte.

Risiko im Zusammenhang mit Arbitrage-Geschäften

Im Rahmen der Anlagestrategie können Zinsarbitragen durchgeführt werden. Dabei besteht das Risiko, dass sich die Erwartungen des Fondsverwalters nicht bestätigen und dies zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führt.

Zusätzliche Risiken**Wechselkursrisiko**

Der OGAW ist ausschließlich in auf Euro lautende Wertpapiere investiert. Das Portfolio kann jedoch auch in Wertpapiere anlegen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten. Eine ungünstige Entwicklung des Wechselkurses kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen. Für den Anleger besteht daher ein Wechselkursrisiko (das jedoch ganz oder teilweise abgesichert werden kann).

ANLEGERZIELGRUPPE UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGGERS

► Die Anteile des Fonds stehen für die im Angebot genannten Zeichner zur Verfügung, ausgenommen der unzulässigen Personen. Daneben dürfen bestimmte nicht zulässige Intermediäre nicht im Fondsregister oder im Register der Transferstelle eingetragen werden.

Unzulässige Personen sind:

- „US-Personen“ im Sinne von Regulation S der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC (Part 230-17 CFR230.903): Der FCP ist und wird nicht gemäß dem US Investment Company Act von 1940 registriert. Jeder Verkauf oder jede Übertragung von Anteilen in den USA oder an eine US-Person im Sinne von Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR 230.903) kann einen Verstoß gegen US-Gesetz darstellen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Das Angebot von Anteilen wurde von der SEC, einem Sonderausschuss eines US-Bundesstaates oder einer anderen US-Regulierungsbehörde nicht genehmigt oder untersagt, und diese Stellen haben sich nicht über die Vorteile des Angebots, die Richtigkeit oder Angemessenheit der mit diesem Angebot verbundenen Unterlagen geäußert oder diese bestätigt. Jede Bestätigung in dieser Hinsicht ist rechtswidrig.

Die Definition des Begriffs „US Person(en)“ gemäß Regulation S der SEC (Part 230-17 CFR230.903) ist im Internet unter folgender Adresse erhältlich: <http://www.sec.gov/rules/final/33-7505.htm>

- „US-Personen“ im Sinne des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), gemäß der Definition in der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen Frankreich und den USA vom 14. November 2013. Die Definition des Begriffs „US Person(en)“ gemäß FATCA ist im Internet unter folgender Adresse erhältlich: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Unzulässige Intermediäre sind:

- Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um teilnehmende Finanzinstitute im Sinne von FATCA handelt;

- und passive ausländische Nicht-Finanzinstitute im Sinne von FATCA. Die Definition dieser Begriffe ist unter folgender Adresse erhältlich: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Personen, die Anteile des Fonds erwerben oder zeichnen möchten, müssen gegebenenfalls schriftlich bestätigen, dass sie keine US-Personen im Sinne der oben genannten Regulation S der SEC bzw. im Sinne von FATCA sind.

FATCA-Status des OGA gemäß Definition in der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen Frankreich und den USA vom 14. November 2013: Nicht meldendes FATCA-konformes, französisches Finanzinstitut im Sinne der Anlage II Abschnitt II des FATCA-Abkommens; http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf)

Jeder Anteilinhaber muss die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich benachrichtigen, wenn er eine unzulässige Person wird. Jeder Anteilinhaber, der eine unzulässige Person wird, ist nicht mehr zum Erwerb neuer Anteile berechtigt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, alle Anteile zwangsweise zurückzunehmen, die direkt oder indirekt von einer

unzulässigen Person oder durch Vermittlung eines nicht zulässigen Intermediärs gehalten werden oder sofern das Halten von Anteilen durch eine beliebige Person gegen die Gesetze oder die Interessen des Fonds verstößt.

- ▶ Der OGAW richtet sich an Anleger, die eine Outperformance gegenüber dem 3-Monats-Euribor anstreben, und die mit dem Halten von Derivaten verbundenen Risiken akzeptieren.
- ▶ Diversifizierung von Anlagen: Durch die Diversifizierung seines Portfolios auf bestimmte Vermögenswerte (Geldmarktinstrumente, Anleihen, Aktien), bestimmte Branchen und verschiedene geographische Regionen kann ein Anleger die Risiken besser verteilen und sein Portfolio unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen effizienter verwalten. Daher sollte jeder Anleger seine individuelle Situation mit dem für ihn zuständigen Vermögensberater besprechen.
- ▶ Empfohlen wird eine Anlagedauer von länger als 6 Monaten.

MODALITÄTEN DER ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

- ▶ Nettogewinn: Thesaurierung
- ▶ Realisierter Nettogewinn: Thesaurierung

AUSSCHÜTTUNGSHÄUFIGKEIT

Entfällt

MERKMALE DER ANTEILE ODER AKTIEN

- ▶ Zeichnungen und Rücknahmen werden in Zehntausendstel Anteilen durchgeführt.
- ▶ Anteilklasse I: Zeichnungen und Rücknahmen werden in vollen Anteilen durchgeführt.
- ▶ Anteilklasse F: Zeichnungen und Rücknahmen werden in Tausendstel Anteilen durchgeführt.
- ▶ Die Anteile lauten auf Euro.

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN:

- ▶ **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** Die Berechnung erfolgt an jedem Börsentag in Paris (T), außer an Feiertagen in Frankreich oder wenn die Börse in Paris geschlossen ist (Kalender Euronext). Die Berechnung erfolgt an T + 1.
- ▶ **Anträge auf Zeichnung und Rücknahme** werden jederzeit von der Banque NEUFLIZE OBC, CA Titres und von der CACEIS BANK entgegengenommen. Sie werden an jedem Bewertungstag bis 11.15 Uhr bei der CACEIS BANK zentral erfasst und auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Aufträgen, die an andere Vertriebsstellen als die oben genannten Institute übermittelt werden, berücksichtigt werden muss, dass der zentrale Annahmeschluss für Aufträge für diese Vertriebsstellen gegenüber der CACEIS BANK gilt. Dementsprechend können die Vertriebsstellen ihren eigenen Annahmeschluss festlegen, der vor dem oben genannten liegt, um die Zeit für die Übertragung der Aufträge an die CACEIS BANK zu berücksichtigen. Bei der Anteilklasse C besteht die Möglichkeit, Zehntausendstel Anteile zu zeichnen. Zeichnungen für Anteile der Klasse I können nur für ganze Anteile erfolgen.

Zusätzliche Informationen

Der Ort der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts liegt in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft. Der Verkaufsprospekt des OGAW und die aktuellen Jahres- und Periodenabschlüsse und die Zusammensetzung der Vermögenswerte werden auf einfache schriftliche Anfrage des Inhabers innerhalb von 8 Tagen kostenlos an folgende Adresse zugeschickt:

ABN AMRO Investment Solutions
3, avenue Hoche - 75008 Paris

GEBÜHREN UND PROVISIONEN

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

Aufgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom erhaltenen Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage der ihm anvertrauten Beträge bzw. bei der Veräußerung der betreffenden Anlagen entstehen. Die vom Fonds nicht vereinnahmten Gebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft etc. zu.

GEBÜHREN ZULASTEN DES ANLEGERS, DIE BEI ZEICHNUNG UND RÜCKGABE ENTSTEHEN*	BERECHNUNGSGRUNDLAGE	PROZENTSATZ
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilklasse C + F: Keine Anteilklasse I: maximal 1% (inkl. Steuern)
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	entfällt
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	entfällt
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	entfällt

*Ausnahme:

- Zeichnungen und Rücknahmen derselben Zahl von Wertpapieren an ein und demselben Tag und auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts werden ohne Aufschlag bzw. Abschlag durchgeführt.
- Umschichtung von einer Anteilklasse in eine andere.

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren

Hierunter fallen alle Kosten und Gebühren, die dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme von Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen, Ausführung von Aufträgen, Unterstützung bei Anlageentscheidungen und Ausführung von Aufträgen etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die vor allem von der Depotbank und der Verwaltungsstelle erhoben werden kann.

Zu den Verwaltungsgebühren können folgende Gebühren hinzukommen:

- Performancegebühren. Diese stehen der Verwaltungsgesellschaft zu, sobald der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- Umsatzprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden;
- Gebühren im Zusammenhang mit Geschäften des vorübergehenden Erwerbs und der vorübergehenden Veräußerung von Wertpapieren. Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im Abschnitt Gebühren in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten.

DEM OGAW IN RECHNUNG GESTELLTE GEBÜHREN	BERECHNUNGSGRUNDLAGE	PROZENTSATZ
Verwaltungsgebühren und externe Verwaltungsgebühren, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden	Nettovermögen	Anteilklasse C: Maximal 1% (inkl. Steuern). Anteilklasse I: Maximal 0,30% (inkl. Steuern). Anteilklasse F: Maximal 0,70% (inkl. Steuern).
Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	entfällt
Umsatzprovisionen	Provision pro Transaktion	- maximal 0,40% des Transaktionsbetrags bei Finanzinstrumenten ausgenommen Optionen und Futures - Maximal jeweils 2 € je Futures-Kontrakt - Maximal 0,75% der Prämie bei Optionen

- Verwaltungsgesellschaft		- entfällt
- Depotbank		
Performance-Gebühr	Nettovermögen	entfällt

Diese Kosten (fester und eventuell variabler Anteil) werden direkt vom Fondsergebnis abgezogen.

Ein Teil der Betriebskosten und Verwaltungsgebühren kann eventuell an eine externe Vertriebsstelle rückvergütet werden, als Vergütung für die Vermarktung des OGAW.

Die in den Vertriebsvereinbarungen und dem Geschäftsbericht sowie dem Bericht über die Vermittlungsgebühren genannten Kosten für die Rückvergütungen sind auf der Internetseite von ABN AMRO Investment Solutions gemäß Artikel 314-82 der Allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht AMF im Rahmen der Umsetzung von Gebührenteilungen erhältlich.

Etwaige Geschäfte zum vorübergehenden Erwerb bzw. zur vorübergehenden Veräußerung von Wertpapieren sowie der Ausleihung bzw. Entleihung von Wertpapieren werden stets zu marktüblichen Bedingungen (die Preise entsprechen der Dauer des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren) durchgeführt, und etwaige daraus resultierende Erträge fließen in voller Höhe dem OGAW zu.

▪ **Angaben zum Vertrieb**

Der Fonds wird wie folgt vertrieben:

- ▶ Über die Vertriebsnetze der Verwaltungsgesellschaft ABN AMRO Investment Solutions und der Banque NEUFLIZE OBC.
- ▶ Die Platzierungsstellen mit denen eine Vertriebsvereinbarung unterzeichnet wurde.

Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden zentral erfasst bei:

CACEIS BANK, Société Anonyme
Sitz: 1-3 Place Valhubert - 75013 PARIS

Haupttätigkeit: Das Institut wurde vom französischen Ausschuss für die Zulassung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften (Comité des Etablissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement (CECEI) am 9. Mai 2005 als Bank und Anbieter von Investmentdienstleistungen zugelassen.

Informationen über den Fonds bzw. Beschwerden sind bei folgender Stelle erhältlich bzw. können dort eingereicht werden:

- bei der Vertriebsstelle oder
- bei der Verwaltungsstelle, sofern es um Fragen der Verwaltung geht
- beim Service Réclamations (Beschwerdestelle) der Banque NOBC: 3 Avenue Hoche 75008 Paris oder bei folgender Internetadresse: reclamations.clients@fr.abnamro.com ;
- Als letztes Mittel können Sie sich auch kostenlos an den Mediator der AMF wenden. Dessen Kontaktdaten finden Sie auf unserer Website: www.abnamroinvestmentsolutions.com (Informations réglementaires/Gesetzlich vorgeschriebene Informationen)

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Anleger innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach Veröffentlichung des Nettoinventarwerts ausschließlich zur Ermittlung der Regulierungsvorschriften im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) über die Zusammensetzung des OGA-Portfolios informieren. Jeder Anleger, der hiervon profitieren möchte, muss vor der Übermittlung der Portfoliozusammensetzung Verfahren zum Umgang mit sensiblen Informationen umgesetzt haben, damit diese ausschließlich zur Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen verwendet werden.

Die Informationen über den OGAW sind wie folgt erhältlich:

- ▶ in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft:
ABN AMRO Investment Solutions
3, avenue Hoche - 75008 PARIS.
- ▶ auf der Internetseite: <http://www.abnamroinvestmentsolutions.com>

Die im Umweltgesetz Grenelle 2 geforderten Informationen (zur Einhaltung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, so genannte „ESG-Kriterien“) sind wie folgt erhältlich:

- ▶ auf der Internetseite: <http://www.abnamroinvestmentsolutions.com>
- ▶ in den letzten Jahresberichten des Fonds.

▪ Anlagevorschriften

Die für den OGAW geltenden gesetzlichen Quoten entsprechen denen in Artikel R.214-13 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs.

▪ Überwachung des Gesamtrisikos

Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit Finanzkontrakten (einschließlich Finanzinstrumenten und Geldmarktinstrumenten inklusive Finanzkontrakten) wird anhand des absoluten VaR (Value at risk) bewertet.

▪ Regeln für die Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte

Die Jahresrechnung des ABN AMRO Euro Short Term Bonds wird in der von der Verordnung ANC 2014-01 vom 14. Januar 2014 für die Rechnungslegung von Organismen für gemeinsame Anlagen mit variablem Kapital vorgeschriebenen Form vorgelegt.

REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

Bewertungsmethoden und praktische Modalitäten

Sofern nichts anderes bestimmt wird, werden alle Instrumente auf der Grundlage des Tages der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet.

Aktien und gleichgestellte Wertpapiere

Aktien und gleichgestellte Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Schlusskurs bewertet.

Aktien und gleichgestellte Wertpapieren, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage der bei den Vertriebsstellen verfügbaren Kurse bewertet oder, wenn diese nicht verfügbar sind, auf der Grundlage einer Modellierung der Verwaltungsgesellschaft.

Aktien und Anteile eines OGA oder Investmentfonds

Aktien oder Anteile von OGA oder Investmentfonds werden auf der Grundlage des letzten bekannten (offiziellen oder geschätzten) Nettoinventarwerts bewertet.

ETF/Tracker

ETF/Tracker werden zum Schlusskurs bewertet.

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente

Anleihen und gleichrangige Wertpapiere, ausgenommen Wandelanleihen, werden zum letzten notierten Geldkurs der Kursanbieter bewertet.

Wandelanleihen werden zum letzten notierten Mittelkurs der Kursanbieter bewertet.

Handelbare Schuldtitel werden nach den folgenden Methoden bewertet:

- Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit bei Ausgabe von über drei Monaten und einer Restlaufzeit von mindestens drei Monaten werden zum letzten bekannten Kurs der Kursanbieter bewertet.
- Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit bei Ausgabe von über drei Monaten, aber einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten werden durch lineare Abschreibung der Differenz zwischen dem verwendeten letzten aktuellen Wert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet.
- Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit bei Ausgabe von höchstens drei Monaten werden durch lineare Abschreibung der Differenz zwischen dem Wert bei Erwerb und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet.

Schuldtitel, für die bei den Kursanbietern kein Kurs verfügbar ist, werden auf der Grundlage einer Modellierung durch die Verwaltungsgesellschaft bewertet.

Diese Bewertungen können gemäß dem Vorsichtsgrundsatz um das Emittenten- oder Liquiditätsrisiko korrigiert werden.

Nähere Angaben zu den ausgewählten Kursanbietern sind in einem Pricing Sheet Agreement zwischen dem Pricing Agent und der Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Finanztermingeschäfte und Derivate

Fixe oder bedingte Termingeschäfte werden zum Kompensationskurs bewertet.

Swaps

Zinsswaps bzw. Devisenswaps werden auf der Grundlage des von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Preises bewertet oder, falls dieser nicht zur Verfügung steht, auf der Grundlage einer Modellierung durch die Verwaltungsgesellschaft.

Bezieht sich der Swap jedoch auf klar identifizierte Wertpapiere, wird er als Ganzes, d.h. das Wertpapier und der zugehörig Zinsswap bzw. Devisenswap, global bewertet.

Differenzkontrakte

Differenzkontrakte (Contracts for Difference, CFD) werden auf der Grundlage des von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Preises bewertet, nachdem die Verwaltungsgesellschaft das Bewertungsmodell validiert hat.

Devisen

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, werden zum Börsenkurs um 17.00 Uhr bewertet.

Devisentermingeschäfte

Diese Geschäfte werden anhand des Mark-to-Market-Kurses um 17.00 Uhr bewertet.

Einlagen

Termineinlagen werden zu ihrem Vertragswert bewertet.

Diese Bewertungen können gemäß dem Vorsichtsgrundsatz um das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei korrigiert werden.

Aufnahme von Barmitteln

Ausleihungen werden zu ihrem Vertragswert bewertet.

Geschäfte zum vorübergehenden Erwerb bzw. zur Veräußerung von Wertpapieren

Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren werden zu ihrem Vertragswert zuzüglich anteiliger Zinsforderungen bewertet.

In Pension gegebene Wertpapiere werden mit ihrem Marktwert bewertet und die Verbindlichkeiten, die die in Pension gegebenen Wertpapiere repräsentieren, werden mit dem Vertragswert zuzüglich der anteiligen Zinsverbindlichkeiten bewertet.

Forderungen aus verliehenen Wertpapieren werden zum Marktwert der betreffenden Wertpapiere zuzüglich der anteilig berechneten Verzinsung bewertet.

Entlehene Wertpapiere sowie die Verbindlichkeiten aus entliehenen Wertpapieren werden zum Marktwert der betreffenden Wertpapiere zuzüglich der anteilig berechneten Verzinsung bewertet.

Außerbilanzielle Verpflichtungen

Positionen auf unbedingte Termingeschäfte werden zu ihrem Marktwert bewertet.

$\text{Schlusskurs} \times \text{Anteil} \times \text{Zahl der Kontrakte}$

Positionen auf bedingte Termingeschäfte werden mit dem zugrunde liegende Äquivalent der Option bewertet.

$\text{Menge} \times \text{Delta} \times \text{Anteil} \times \text{Schlusskurs des zugrunde liegenden Vermögenswertes}$

Devisentermingeschäfte werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Finanzinstrumente, deren Kurs nicht am Bewertungstag ermittelt wurde oder deren Kurs berichtet wurde, werden zu ihrem voraussichtlichen Handelswert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

Die Nachweise für diese Bewertungen werden dem Abschlussprüfer bei seinen Prüfungen zur Verfügung gestellt.

RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN

Für die Verbuchung von Erträgen aus Einlagen und Finanzinstrumenten mit festem Ertrag verwendet der Fonds die Methode der vereinnahmten Zinsen.

Die Gebühren für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten werden ohne Kosten verbucht.

Mit Blick auf die Methode zur Berechnung der Verwaltungsgebühren und der variablen Gebühren verweisen wir auf die Tabelle/Dem OGA in Rechnung gestellte Gebühren/Verwaltungsgebühren/Performance-Gebühr).

▪ Vergütung

Die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft ABN AMRO Investment Solutions unterliegen der Vergütungspolitik der Neuflyze OBC Gruppe, die weitgehend der Vergütungspolitik der ABN AMRO Gruppe als ihrem Mehrheitsaktionär entspricht.

Die Neuflyze OBC Gruppe hat ihre Vergütungspolitik an die Regulierungsvorschriften der europäischen AIFM- (2011/61/EG) und OGAW-Richtlinien (2011/61/EG/2014/91/EG) angepasst.

Ziel dieser Politik ist die Bestimmung eines Rahmenwerks für die unterschiedlichen Praktiken bei der Vergütung von Mitarbeitern mit Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis bzw. mit Befugnis zum Eingehen von Risiken innerhalb der Gruppe.

Diese Vergütungspolitik wurde mit Blick auf die wirtschaftliche Strategie, die Ziele, Werte und Interessen der ABN AMRO Gruppe und der Neuflyze OBC Gruppe, der zur Neuflyze OBC Gruppe gehörenden Verwaltungsgesellschaft und der von dieser verwalteten OGAWs und ihren Inhabern definiert.

Mit dieser Politik soll das Eingehen übermäßiger Risiken verhindert werden, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW zu vereinbaren sind.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten umgesetzt.

Die Vergütungspolitik wird vom Vergütungsausschuss vorgeschlagen und anschließend vom Aufsichtsrat der ABN AMRO Investment Solutions angenommen und überwacht.

Aktuelle ausführliche Informationen zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Internetseite oder auf einfache schriftliche Anfrage kostenlos bei ihr erhältlich.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Informationsstelle in Deutschland:

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 36, D-80939 Munich

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Informationsstelle zur Weiterleitung an die Depotbank der Investmentgesellschaft eingereicht werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Investmentanteile können schriftlich bei der deutschen Informationsstelle zur Weiterleitung an die Depotbank der Investmentgesellschaft oder bei der kontoführenden Stelle des Anlegers in Deutschland oder bei der Depotbank CACEIS BANK, 1-3 Place Valhubert, F-75013 Paris, gestellt werden entsprechend den Angaben im Abschnitt „Angaben zum Vertrieb“ im Prospekt. Anleger, die Anteile über einen Finanzvermittler erworben haben, können Rücknahmeanträge auch an den Finanzvermittler stellen.

Zahlungen von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen können vom / auf das Konto des Anlegers bei der depotführenden Stelle in Deutschland oder bei einem anderen Kreditinstitut erfolgen.

Der vollständige Verkaufsprospekt (bestehend aus dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsvertrag), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte sind auf Wunsch kostenlos und in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anleger auf Wunsch kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile und die etwaigen Mitteilungen an die Anleger auf der Website <https://www.abnamroinvestmentsolutions.fr> veröffentlicht.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB erfolgt die Information von Anlegern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels dauerhaftem Datenträger:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds

▪ Teil 1: Vermögen und Anteile

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Fondsvermögen entspricht.

Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz. Die Laufzeit des Fonds ab seiner Gründung beträgt 99 Jahre.

Anteilklassen:

Die Merkmale der einzelnen Anteilklassen und ihre Bezugsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds erläutert.

Die einzelnen Anteilklassen können:

- sich in der Art der Verwendung ihrer Erträge unterscheiden;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Zeichnungs- und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte haben;
- über eine systematische teilweise oder vollständige Risikoabsicherung verfügen, die im Verkaufsprospekt festgelegt ist. Diese Absicherung wird mithilfe von Finanzinstrumenten gewährleistet, welche die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die anderen Anteilklassen des OGAW auf ein Mindestmaß verringern;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bestehenden Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements gelten auch für die Anteilsbruchteile. Der Wert eines Anteilsbruchteils entspricht stets dem entsprechenden Bruchteil des Werts des betreffenden Anteils. Sofern nicht anders bestimmt ist, gelten alle anderen die Anteile betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass es einer Spezifizierung bedarf.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss die Anteile teilen, indem sie neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestvermögen

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter 300.000 Euro sinkt; in diesem Fall unternimmt die Verwaltungsgesellschaft, sofern das Vermögen nicht inzwischen wieder über diesen Betrag steigt, die notwendigen Schritte, um innerhalb von dreißig Tagen die Verschmelzung oder Auflösung des Fonds vorzunehmen.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile des OGAW werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den im Prospekt angegebenen Bedingungen und Modalitäten. Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden. Die gezeichneten Anteile müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein.

Die Einzahlung kann durch Barzahlung und/oder durch Einlage von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss in einem solchen Fall ihre Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach der Einlage mitteilen. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Bestimmungen bewertet. Die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen erfolgen ausschließlich durch Barzahlung, außer im Falle der Auflösung des Fonds, sofern die Anteilinhaber eingewilligt haben, durch Wertpapiere bezahlt zu werden. Die Depotbank nimmt ihre Bezahlung innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach dem Tag der Bewertung des Anteils vor.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage zu überschreiten.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt. Wenn es sich um eine Abtretung oder Übertragung an einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der im Prospekt angegebenen Mindestzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) können die Rücknahme von Anteilen und die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den vorgeschriebenen Betrag, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Gemäß den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten kann es Bedingungen für die Mindestzeichnung geben.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L. 214-7, Absatz 2 des frz. Währungs- und Finanzgesetzes in folgenden Fällen einstellen:

- Der OGAW ist einer Höchstzahl von 20 Anteilhabern vorbehalten;
- Der Fonds ist einer Kategorie von Anlegern vorbehalten, deren Merkmale im Prospekt des OGAW genau definiert sind;
- In objektiven Umständen, die zu einer Beendigung der Möglichkeit zur Zeichnung führen, beispielsweise wenn die Höchstzahl von Anteilen ausgegeben wurde, ein Höchstbetrag des Vermögens erreicht wurde oder eine festgelegte Zeichnungsfrist abgelaufen ist. Die objektive Umstände sind im Verkaufsprospekt des OGAW definiert.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds kann (i) das Halten von Anteilen des Fonds durch eine natürliche oder juristische Person, der das Halten von Anteilen des Fonds aufgrund des Prospekts in der Rubrik „Anlegerzielgruppe“ (nachfolgend „unzulässige Person“) untersagt ist, bzw. (ii) die Eintragung eines der nachfolgend aufgeführten Intermediäre (d.h. Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um teilnehmende Finanzinstitute* handelt, und passive ausländische Nicht-Finanzinstitute (passive EENF)) * („unzulässige Intermediäre) im Fondsregister oder im Register der Transferstelle (die „Register“) einschränken oder untersagen.

Die mit einem Sternchen* markierten Begriffe sind in der Vereinbarung zwischen der Republik Frankreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für eine Verbesserung der Einhaltung der internationalen steuerlichen Verpflichtungen und für eine Umsetzung des Gesetzes für die Einhaltung der Steuerpflichten für ausländische Konten vom 14. November 2013 definiert, deren Wortlaut unter folgendem Link eingesehen werden kann: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf).

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds:

- (i) Die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn eine solche Ausgabe dazu führt oder führen könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von einer unzulässigen Person gehalten werden oder ein unzulässiger Intermediär in die Register eingetragen wird;
- (ii) Jederzeit von einem Intermediär, dessen Namen in den Registern genannt ist, verlangen, dass ihr alle Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung geliefert werden, die sie für erforderlich hält um festzustellen, ob der wirtschaftlich Begünstigte der betreffenden Anteile eine unzulässige Person ist oder nicht;
- (iii) Wenn sich herausstellt, dass der wirtschaftlich Begünstigte eine unzulässige Person ist oder dass ein unzulässiger Intermediär in das Register der Anteilinhaber eingetragen ist, alle von der unzulässigen Person gehaltenen Anteile oder alle von einem unzulässigen Intermediär gehaltenen Anteile innerhalb von 10 Werktagen zwangsweise zurücknehmen. Die zwangsweise Rücknahme wird zum letzten bekannten Nettoinventarwert gegebenenfalls abzüglich der jeweils geltenden Gebühren, Abgaben und Provisionen durchgeführt, die zulasten der von der Rücknahme betroffenen Person gehen.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Beachtung der im Prospekt angegebenen Bewertungsvorschriften. Die Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere, Vermögenswerte oder Kontrakte beinhalten, aus denen sich das Vermögen des OGAW zusammensetzen darf. Sie werden in Übereinstimmung mit den bei der Berechnung des Nettoinventarwerts anzuwendenden Bewertungsregeln bewertet.

■ Teil II: Arbeitsweise des Fonds

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagerichtlinien sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 5 b - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bzw. zu einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt bzw. in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls das Anlageziel des Fonds, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sich an einem Index orientiert, muss der Fonds über einen Mechanismus verfügen, der sicherstellt, dass der Kurs der Fondsanteile nicht deutlich vom Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank nimmt die Pflichten wahr, die ihr laut den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen wurden, und diejenigen, die ihr vertraglich übertragen wurden.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF).

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Der Verwaltungsrat oder der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft bestimmt nach Abstimmung mit der französischen Börsenaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für sechs Geschäftsjahre.

Dieser führt die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen und Prüfungen durch und bescheinigt insbesondere jeweils die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses und der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Angaben zur Rechnungslegung. Er kann erneut in seiner Funktion bestätigt werden.

Er meldet der französischen Börsenaufsicht AMF etwaige Unstimmigkeiten und Unrichtigkeiten mit, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Abspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage und erstellt unter seiner Verantwortung einen Bericht über deren Bewertung und Vergütung. Er bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen diesem und dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Im Falle der Liquidation bewertet er das Vermögen und erstellt einen Bericht über die Bedingungen dieser Liquidation.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden. Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Geschäftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Bestände werden von der Depotbank bescheinigt, und alle vorstehenden Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft. Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente in den vier Monaten nach Rechnungsschluss für die Anteilinhaber bereit und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf Anfrage der Anteilinhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank bereitgehalten.

■ Teil III : Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 - Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich der Summe aus Zinsen, periodisch fälligen Zahlungen, Dividenden, Prämien und Gewinnen aus Losanleihen, Sitzungsgeld sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren und der Kosten für Darlehen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorräte sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. dem realisierten Gewinn ohne Gebühren, von dem der im Geschäftsjahr angefallene realisierte Nettoverlust (ohne Gebühren) abgezogen wird und der um den Nettogewinn gleicher Art aus vorherigen Geschäftsjahren, der nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung war, erhöht und um die Ertragsabgrenzungen erhöht bzw. verringert wird.

Die unter Punkt 1 und 2 genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die Bezahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft des Portfolios entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses.

Der Fonds kann für jede Anteilklasse und für jeden der unter Punkt 1 und Punkt 2 genannten Beträge gegebenenfalls eine der folgenden Optionen wählen:

- vollständige Thesaurierung: Hierbei werden die ausschüttungsfähigen Beträge vollständig thesauriert, ausgenommen jener Beträge, die per Gesetz ausgeschüttet werden müssen;
- Vollständige Ausschüttung: Hierbei werden die Beträge vollständig, auf die gerundeten Beträge ausgeschüttet; Möglichkeit der Ausschüttung von Anzahlungen.
- Bei Fonds, die sich die Thesaurierung bzw. Ausschüttung vorbehalten wollen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Gegebenenfalls können unter Beachtung der geltenden Vorschriften Anzahlungen ausgeschüttet werden.

Die Modalitäten zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge sind im Prospekt beschrieben.

■ Teil IV: Verschmelzung, Aufspaltung, Auflösung, Liquidation

Artikel 10 - Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Investmentfonds (Fonds Communs de Placement) aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Zahl von Anteilen.

Artikel 11 - Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend in Artikel 2 festgelegten Höhe bleibt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Börsenaufsicht AMF und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds (Fonds Commun de Placement) stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt auch im Falle von Rücknahmeanträgen für die Gesamtheit der Anteile, der Beendigung der Funktion der Depotbank, wenn keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die französische Börsenaufsicht AMF brieflich vom Datum und Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der AMF den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Börsenaufsicht AMF mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank die Funktion des Liquidators. Notfalls wird der Liquidator auf Antrag einer beteiligten Person gerichtlich bestellt. Sie werden zu diesem Zweck mit den umfassendsten Befugnissen zur Verwertung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren ausgestattet.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Abschluss der Liquidation aus.

■ Teil V: Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13 - Zuständigkeit - Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilinhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, unterliegen der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte.